

sten noch im südaustrasischen Raum um Verdun und Metz, hier z. B. die sog. Wulfoalde, ihre Machtbasis hatten, aber bereits durch Karl Martells Vater Pippin entscheidend geschwächt wurden. R. Schieffer (Karl Martell und seine Familie, S. 305–315) betont die im Vergleich zu seinem Vater Pippin »viel stärker persönliche Prägung« der Herrschaft von Karl Martell, die auch dazu geführt habe, daß der Hausmeier in enger Anlehnung an die Tradition des merowingischen Königtums am Ende seines Lebens die Herrschaft unter seine drei Söhne Karlmann, Pippin und Grifo aufzuteilen suchte. Auch dadurch unterschied er sich signifikant von der bisherigen Praxis seiner Dynastie, »die vielmehr stets einen hervorgehobenen oder alleinigen Erben ins Auge gefaßt hatten«. J. Jahn (†) (Hausmeier und Herzöge. Bemerkungen zur agilolfingisch-karolingischen Rivalität bis zum Tode Karl Martells, S. 317–344) kritisiert die von der älteren Forschung (H. Löwe u.a.) vertretene Annahme von »bairisch-fränkischen Spannungen« und unterstreicht die zur Zeit Karl Martells vorhandenen engen, nicht zuletzt familiären Beziehungen zwischen dem Herzogshaus der Agilolfinger und dem Hausmeier. H. Mordek (Die Hedenen als politische Kraft im austrasischen Frankenreich, S. 345–366) rekonstruiert die politische Bedeutung der Hedenen-Dynastie, deren Familie, seit 590 bezeugt, im 7. und beginnenden 8. Jahrhundert den mainfränkischen Dukat regierte, ehe sie 717 von Karl Martell politisch entmachtete wurde, und die vermutlich mit Herzog Heden dem Älteren von Würzburg (nach 643–nach 676?) den »einzigen namentlich bekannten ribuarischen Gesetzgeber« stellt. M. J. Enright (Iromanie-Irophobie revisited: A suggested frame of reference for considering continental reactions to Irish peregrini in the seventh and eighth centuries, S. 367–380) verweist auf die großen Mentalitätsunterschiede zwischen irischer und kontinentaler Religiosität und erklärt diese mit kulturellen Besonderheiten der monastischen Kultur in Irland, namentlich ihrer sehr starken Prägung durch pagane Traditionen auf den Gebieten der Dichtung und des Rechts. Die religiösen Vorstellungen irischer Mönche seien stark durch ein klientelrechtliches Denken geprägt, der einzelne sei demgemäß von dem Gefühl beherrscht gewesen, er befinde sich Gott gegenüber in einem besonderen Verhältnis der Verpflichtung und der Dankeschuld. Diese spezifisch irische Mentalität könne auch das sehr schroffe und harte Verhalten gegenüber Dritten erklären. P. J. Geary (Die Provence zur Zeit Karl Martells, S. 381–392) gibt, ausgehend von zwei um 780 entschiedenen placita, Hinweise auf besitzrechtliche und politische Verwicklungen in der Provence, die vor dem Hintergrund miteinander konkurrierender und mit dem karolingischen Haus entweder verbündeter bzw. verfeindeter Adelsclans gedeutet werden müssen. M. Richter (»...quisquis scit scribere, nullum potat abere labore«. Zur Laienschriftlichkeit im 8. Jahrhundert, S. 393–404) widerlegt anhand St. Galler Urkunden des 8. Jahrhunderts die von R. McKitterick (The Carolingians and the written word, Cambridge 1989) vorgetragene These einer verhältnismäßig weitentwickelten Schriftkultur in Laienkreisen.

Hans-Henning Kortüm

GERHARD BAAKEN: Imperium und Papsttum. Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts. Festschrift zum 70. Geburtstag, hg. v. KARL-AUGUSTIN FRECH und ULRICH SCHMIDT. Köln: Böhlau 1997. IX, 357 S. Geb. DM 98,-.

Der Band vereinigt elf Aufsätze des Jubilars, die zwischen 1968 und 1995 erschienen und deren thematischer Schwerpunkt in der hochmittelalterlichen Kaiser- und Papstgeschichte liegt. Den Anfang macht »Die Altersfolge der Söhne Friedrich Barbarossas und die Königserhebung Heinrichs VI.« (S. 1–29). Der Verfasser legt dar, daß der spätere Herzog von Schwaben ursprünglich Konrad hieß und erst nachträglich den Namen Friedrich annahm, nach dem Tod eines weiteren Sohnes namens Friedrich, der vor Heinrich geboren, aber wegen schwacher Konstitution von der Königs-Nachfolge ausgeschlossen wurde (zugunsten des nach ihm geborenen Heinrich) und früh verstarb. Es schließen an »Die Verhandlungen zwischen Heinrich VI. und Coelestin III.« (S. 31–80), u.a. über das berühmte »höchste Angebot« des Kaisers an den Papst. Worin genau dieses bestand, läßt sich mangels Quellen nicht klären, dennoch macht Baaken wahrscheinlich, daß es nicht nur ein einziges Angebot des Kaisers an die Kurie gab, eben das »höchste«, sondern als Teil eines ganzen Verhandlungspaketes zu betrachten ist, an dessen Anfang die Kreuznahme des Kaisers 1196 stand und im weiteren Verlauf Zugeständnisse wie Pfründenreservierungen für Kleriker folgten. Der dritte Aufsatz behandelt die »Unio regni ad imperium. Die Verhandlungen von Verona 1184 und die Eheabredung zwischen König Heinrich VI. und Konstanze von Sizilien« (S. 81–142). In

ihm verdeutlicht Baaken die Zusammenhänge zwischen der Verlobung Heinrichs mit Konstanze und dem Wunsch Friedrich Barbarossas, seinen Sohn zum Mitkaiser krönen zu lassen: Ein staufischer Anspruch auf Sizilien sollte nicht nur von einem Eventualerbrecht Konstanzes abhängig sein, sondern sich ebenso auf das *Ius Imperii* stützen. Das sizilische Königtum seinerseits habe bei der Ehe Konstanzes mit Heinrich einen möglichen Erbfall an die Staufer miteinkalkuliert: Wenn Normannenkönig Wilhelm II. kinderlos sterben sollte, wäre nur ein starker Partner wie das deutsche Reich in der Lage gewesen, den Bestand des normannischen Staatswesens zu garantieren. Im Aufsatz »Recht und Macht in der Politik der Staufer« (S. 143–158) untersucht der Verfasser die Frage, ob es einen spezifischen Begriff für die Politik der Stauferzeit gibt. Heutige Definitionen von Politik sind auf den Staat der Neuzeit zugeschnitten und lassen sich auf das Mittelalter nur bedingt übertragen. Wesentliche Mittel der Staatslenkung im Hochmittelalter sind das Rechtswesen und die Privilegienvergabe. Letztere hat als Herrschaftsinstrument vor allem dann besondere Bedeutung, wenn sie eine Vorbehaltsklausel enthält und widerrufen werden kann. Es schließt an der Beitrag »Zur Beurteilung Gottfrieds von Viterbo« (S. 159–180). Ausgehend vom negativen Urteil der Forschung, Widukinds Aussagen dürften nicht allzu ernst genommen werden, überprüft der Verfasser Widukinds Angaben zu seiner Biographie, unter Hinzuziehung von Urkunden Friedrichs I. und Heinrichs VI. Auf der Basis von Diktat- und Schriftvergleichen – von Gottfrieds Werken sind Autographe erhalten – kommt Baaken zu dem Schluß, daß es sich bei der Sigle Arnold II. C in den Barbarossa-Urkunden um Gottfried von Viterbo handele. Unter dieser Voraussetzung ist Gottfrieds Beteiligung an Regierungsgeschäften naheliegend und die Bewertung dieser Quelle revisionsbedürftig. Als sechster Aufsatz wurde »Pfalz und Stadt« (S. 181–203) aufgenommen, in dem Baaken dem Problem nachgeht, weshalb es im Schwabenspiegel Städte gibt, in denen der König Recht sprechen kann, und Städte, in denen er Recht sprechen muß. Dazu wird hinterfragt, was einen Ort zur Pfalz werden läßt: Hier zähle nicht nur die reine Anzahl von Königsaufenthalten, sondern auch die Qualität der an den jeweiligen Orten getroffenen Entscheidungen. Unter diesem Aspekt nimmt Ulm im vom Verfasser untersuchten Herzogtum Schwaben eine Spitzenstellung ein, was sich mit den Worten des Spieglers deckt, nach denen Ulm der Ort in Schwaben war, in dem der König nach alter Rechtsvorstellung hofhalten mußte. Im Aufsatz »Salvo mandato et ordinatione nostra. Zur Rechtsgeschichte des Privilegs in spätstauferischer Zeit« (S. 205–228) geht der Verfasser dem Ursprung und Zweck der Vorbehaltsklausel nach, die die späteren Staufer nur als Kaiser verwendeten (nicht als Könige) und stellt sie in Zusammenhang mit der kaiserlichen Politik und Gesetzgebung. »Der deutsche Thronstreit auf dem IV. Laterankonzil (1215)« (S. 231–246) wurde erst durch Gesandte Ottos IV. und Friedrichs II. zum Thema erhoben, ursprünglich stand er nicht auf der Tagesordnung des Konzils. Baaken betont, daß sich Ottos Gesandte mit der Bitte um Aufhebung des Bannes gegen ihren Herrn zunächst an das Konzil wandten und erst dann an den Papst. Dieser behielt sich die Entscheidung selbst vor, schob sie aber auf, um ein Druckmittel gegen Friedrich II. in den Händen zu behalten. »Die Verhandlungen von Cluny (1245) und der Kampf Innozenz' IV. gegen Friedrich II.« (S. 247–288) erhellen das päpstliche Vorgehen unmittelbar nach dem Konzil von Lyon und die einzelnen Aktionen gegen Friedrich. Zunächst versuchte der Papst, den französischen König von der Rechtmäßigkeit der Absetzung Friedrichs zu überzeugen, anschließend durch territoriale Zugeständnisse für das französische Königshaus auf seine Seite zu ziehen. Der Aufsatz »Die Erhebung Heinrichs, Herzogs von Schwaben, zum Rex Romanorum (1220/1222)« (S. 289–306) dokumentiert die bereits bald nach seiner Wahl sichtbare Eigenständigkeit Heinrichs als König – eine Konzession Friedrichs II. angesichts päpstlicher Bedenken. Allerdings entläßt Friedrich seinen Sohn nicht aus der *patria potestas*, behält sich also Zugriffsmöglichkeiten vor. Der letzte Aufsatz »Das sizilische Königtum Kaiser Heinrichs VI.« (S. 307–343) stellt die Krönung Heinrichs VI. zum *Rex Siciliae* an Weihnachten 1194 in Frage. Die Überlieferung dafür ist unzuverlässig und Heinrich führte den Titel in Urkunden bereits vorher. Bei der Herrschaft über Sizilien berufe sich Heinrich auf das alte *Ius Imperii* und die Erbschaft der Konstanze, beides reiche als Herrschaftslegitimation aus.

Die Aufsätze bieten einen repräsentativen Querschnitt von Baakens Schaffen und belegen seinen Scharfblick beim Erkennen von Forschungslücken und sein präzises Vorgehen bei der Quellenanalyse.

Detlev Zimpel